

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG_0010

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Jahr der Welt 2514.

seiner Sunde, die er gethan hat; so foll er fur seine Sunde, die er gethan hat, eine iunge 29. Und er foll seine Hand auf das Haupt Ziege, ohnel Fehler, zum Opfer bringen. des Sundopfers legen, und man foll das Sundopfer an dem Orte schlachten, wo man das Brandopfer schlachtet. 30. Darnach soll der Priester mit seinem Kinger von dem Plute der Ziege nehmen, und es auf die Hörner des Prandopferaltars thun, alles übrige aber von seinem Blute soll er unten an den Altar gießen. 31. Und er soll alle sein Kett wegnehmen, wie man das Fett von dem Dankopfer wegnimmt, und der Briefter foll es, dem Herrn zum füßen Geruche, auf dem Alltare anzunden, und foll ihn versohnen, 32. Bringet er aber ein kamm jum Sundopfer; und es wird ihm vergeben werden. 33. Und er soll seine Hand auf das Haupt so soll er ein Weiblein ohne Fehler bringen. bes Sundopfers legen, und man soll es an dem Orte, wo man das Brandopfer schlachtet. 34. Darnach soll der Priester mit seinem Finger von dem für die Sünde schlachten. Blute des Sundopfers nehmen, und es auf die Hörner des Brandopferaltars thun, alles 35. Und er soll alle sein Fett weas übrige Blut aber soll er unten an den Altar gießen. nehmen, wie man das Fett von dem Lamme des Friedensopfers wegnimmt, und der Priester soll es auf dem Altare, auf den durch Feuer gebrachten Opfern des Herrn, amunden, und er foll ihn wegen seiner Sunde, die er gethan hat, versohnen, und sie wird ihm vergeben merden. v. 29. Siehe vorher, v. 4. 1c. und v. 24. v. 30. Siche vorber, v. 7. 18. 25. und hernach, v. 34. v. 31. Cap. 3, 3. c. 4, 14. 2 Mof. 29, 18. v. 33. Siehe vorher, v. 4. 24. 29.

geringer die Person ist, um so viel geringer ist auch das Opserthier. Polus, Patrick.

vorber, v. 30. 7. 18. 25.

3. 31... dem Beren zum sußen Geruche. Diese Worte sind weder ben dem Opfer des Johenspriesters, noch ben dem Opfer des Bolkes, noch auch ben dem Opfer des Tasi hinzugesetzt worden; vielseicht thut Woses solches hier deswegen, damit er den Privatpersonen einen Muth machen möge, indem er ihnen zu erkennen giebt, ihr Opfer gefalle Gott, obsgleich das Opferthier nicht so kostbar wäre, als die vorhergehenden. Patrick:

V. 35. ... auf den durch Feuer gebrachten Opfern des Ferrn. Man sehe vorher, Cap. 3, 5. Patrick.

Sie wird ihm vergeben werden. Der Fehler,

den er begangen hat, wird ihm nicht zugerechnet werzden. Er wird ihm vergeben werden, aber nicht wegen der eigenen Kraft und vermöge der innerlichen Wirfung des Opfers; sondern nur allein um der Varmherzigkeit Gottes willen, welcher diese äußerlichen Zeichen der Buße eingeseht, und gewissermassen die Vergebung der Schuldigen damit verknüpfet hatte, um die Kraft desjenigen Opfers vorzubilden, welches Christus dermaleinst zur Versöhnung der Sünden der Welt bringen sollte. Kidder, Pyle. Im übrigen mußte der Sünder so oft ein Opfer bringen, so oft er einen Fehler begangen hatte, welches gewiß nicht wenig beytrug, das unerträgliche Joch, von welchem Petrus, Apostels, 15, 10. redet, recht schwer zu machen. Patrick.

Das V. Capitel.

Dieses Capitel, welches eine Fortsetzung des vorhergehenden ist, halt verschiedene vermischte Verordnungen wegen der Unwissenbeitessünden in sich. I. Wegen der Art und Weise, den Jehler derer auszusählenen, welche den Richtern das, was sie wissen, nicht entdecken, ob sie es gleich vermöge eines Widschwures thun sollen. v. 1. II. Wegen der Versöhnopser, die sür diesenigen verordnet sind, welche sich durch Antrubrung einer unreinen Sache verunreiniget haben. v. 2-3. III. Wegen der unbedachtsamen Widschwüste. v. 4-13. IV Wegen derjenigen, die unwissender Weise eine gottgebeiligte Sache bey sich behalten hatten. v. 14-16. V. Wegen anderer Unwissenheitessünden. v. 17-19.

nd wenn jemand fündiget, weil er jemanden hat einen Fluch mit einem Schwur ausv. 1. Sprüchw. 29, 24. sprechen

B. 1, Und wenn jemand fundiget. Nachdem thum begangenen Sunden, und von der Art und der Gesetzgeber bisher überhaupt von den aus Irr- Weise sie auszuschnen, gehandelt hat: so erklaret er

sprechen hören, und ist ein Zeuge davon gewesen, indem er es entweder gesehen Vor voer gewußt hat, und hat es nicht bekannt gemacht, der soll seine Missethat tragen. ChristiGeb.

2. Oder

fich nunmehr über einige befondere Falle von biefer

Urt von Fehlern. Benry, Pyle 44).

weil er jemanden hat einen Gluch ... boren. Oder vielmehr: Wenn er jemand gehort hat, der ibn mit einem Eide beschworet, die Wahrheit Es war ben den Hebraern vor Gerichte gewöhnlich, daß man diejenigen, die davor erschienen, fie mochten nun entweder als Zeugen, oder als Inge: flagte fommen, beschwur, um sie dadurch zu nothi= gen, die Wahrheit zu fagen. Eine solche feverliche Befdmorung geschahe im Namen Gottes. In Un: sehung des Bekenntnisses finden wir 1 Ron. 22, 16. 2 Chron. 18, 15. Matth. 26, 63. Erempel, und in Un: sehung des Zeugnisses, 1 Kon. 8, 31. Spruchw. 29, 24. y). Bu der erften von diefen benden Arten kann man noch dasjenige seken, was Micha that z). folde Beschwörung hatte eben so viel, als ein aufer= legter Eid zu bedeuten. Kidder, Ainsworth, Patr.

y) Vid. Grot. et Hammond. in Matth. 26, 63.

Es ist uns nicht unbefannt, daß einige geschickte Ausleger diese Worte, welche wir iho erklaren, anders verstehen. Lyra und Vatablus erklaren sie von einem falschen Eide, den man vor Gerichte abgeleget hat, die Wahrheit, die man weiß, entweder aus Gewogenheit, oder aus Haß zu verschweigen. Allein außer dem, daß hier nur von Unwissenheitssünden die Nede ist; so wird der Meyneid hernach, Cap. 6, 2. getadelt. Andere erklären diese Worte von dem Versbrechen eines Menschen, welcher einen andern seinem Nächsten suchen, oder Gott lästern höret, und ihn nicht vor Gerichte anklaget a). Diese Meynung her

get Polus. Wir bleiben aber bey der Meynung der jüdischen Lehrer, die wir vorher erkläret haben. Diesser pflichten auch Calvinus und drey von den angessührten Auslegern bey, welchen man noch die Verfasser der Anmerkungen zu der Engl. Bibel, den Willet, Wells, Pyle und Parker beyfügen muß.

a) Ita Origen. Homil. 13. in Leuit.

Indem er es entweder gesehen, oder gewußt bat. Das heißt, er mag es entweder selbst mit ans gesehen haben, oder er mag auf gehörige Urt von glaubwürdigen Personen davon senn unterrichtet wors den. Patrick.

Und hat es nicht bekannt gemacht. "Da er es "boch zu thun war beschworen worden, Patrick, und "entweder aus Unachtsamkeit, oder aus Uebereilung, "einige besondere Umstände, die ihm bekannt waren,

"vergeffen hat., Pyle.

Der soll seine Missethat tragen. Er soll strafbar seyn, und ganz gewiß gestraft werden, nach der allgemeinen Regel, die Moses in dem andern Verse des vorhergehenden Capitels vorgeschrieben hat, wenn er nicht das in dem Gesetze vorgeschriebene Opfer bringt. Willet, Patrick.

Die Nabbinen sagen, es gabe viererlen Arten von Eidschwüren; den Eid des Fengnisses; den Eid wegen anvertrauter Güter; den vergeblichenKid, von welchem sie wiederum viererlen Arten zählten; und denjenigen Kid, den sie wegen der mosaischen Ausdrücke, 3 Mos. 5, 4. den gesagten, oder vorgebrachten nenen 45). Ein jeder Israelit, sagen sie, war gehalten, diese Side vor Serichte abzulegen, wenn er dahin berusfen ward, um sie daselbst in der Wahrheit abzulegen.

(44) Die in diesem Verse angezeigte Sûnde kann nicht unter die Sûnden der Unwissenheit gerechnet werden: Denn 1) was einer also gehöret hat, daß er ein Zeuge dessen seyn kann, und es billig hatte bekannt machen sollen, dessen muß er sich wol bewußt seyn; und es ist auch 2) wohl zu merken, daß bey dieser Sunde nicht die Wort?, volle mach sie im 2. 3. 4. v. oder ארל א דרע ארן, wie im 17. v. zu lesen sind. Demnach ist hier von einer wissentlichen Sunde, oder wissentlichen Verbergung einer fremden Sûnde die Rede.

(45) Dieser Ausbruck ist sehr unbequem, weil kein Eid seyn kann, der nicht gesagt, oder vorgebracht würde, wie denn auch die drey vorhergenannten Arten gleichfalls gesagte, oder vorgebrachte Eide sind. Er ist auch dem Sinne der jüdischen Lehrer nicht gemäß. Das hebräsche wod, welches im 4. v. stehet, und von welchem die Benennung einer gewissen Art der Schwüre hergenommen ist, heißet nicht so schleckterdings und überhaupt, sagen, vordringen; sondern es bedeutet insonderheit, ohne Neberlegung schwatzen, aus Unsbesonnenheit und unbedachtsamer Nebereilung etwas sagen, woraus oftmals die schädlichsten Folgen zu entstehen psiegen. Es kommt zwar, außer diesem Orte, nur noch zweymal vor, Sprüchw. 12, 18. und Ps. 106, 33. doch ist sene Stelle sehr deutlich, da wir drey Beweisthstimer der eigentlichen Bedeutung vor uns sehen: 1) die Verbindung mit dem vorhergehenden; wird zwar von dem salschen Zeugen unterschieden, jedoch auch demselbigen zur Seite gesetzt, weil sie beyde in dem Mishrauche der Junge übereinsommen, der Unterscheid zwischen beyden aber darinnen bestehet, daß dieser aus boshaftigem Vorsak, und jener aus Unbedachtsamkeit und Leichtstünnigkeit heraus sagt, was er verschweigen, oder anders vortragen sollte: 2) die bezzessügte Erklärung, daß ein solches Sagen angezeiget werde, aus welchem schädliche Wirkungen erfolgen: 3) Der Gegensatz, indem diesem nund die Zunge der Weisen, die heilsam ist, entgegen gesetzt wird. Dem zu

II. Band.

Jahr der Welt ²⁵¹4. 2. Oder wenn jemand eine unreine Sache angerühret hat, es sen das Aaß von wilden unreinen Thieren, oder das Aaß von zahmen unreinen Thieren, oder das Aaß von kriechenden unreinen Thieren, ob er es gleich nicht gemerkt hat; so ist er allemal unrein und v. 2. Hagg 2,14. 2 Cox 6,17.

gen. Wir wollen uns ben ihren spissindigen Untersscheidungen, so sie hierbey machen, nicht lange aufshalten; wer etwas davon wissen will, der darf nur den Maimonides in seiner Abhandlung von dem Lidschwure, und die Schriftsteller, die wir unten anzgeigen b) werden, nachlesen.

b) Selden. de Synedr. Lib. II. c. 11. §. 8. Outram. de facrif. Lib. 1. c. 12. §. 9. et inprimis S. Petit. Var. Leffion. c. 16.

Die Beiden hatten gleichfalls ein Gefet wider die: jenigen, welche faben, daß jemand ein Lafter begieng, ohne, daß fie es hindern konnten, und dennoch den Strafbaren nicht vor Gerichte anzeigeten. Es fehlte auch ben den Aegyptern und Atheniensern nicht dar: an, wie man denn eines ben dem Plato mit aus: drücklichen Worten aufgezeichnet findet: Wenn sich jemand wegert, fagt er, in der Sache eines ans dern ein Jeugniff abzulegen; so sollen ihn dies jenigen, die sein Tengniß nothig haben, vor Gericht fordern lassen, er soll gehalten seyn vor demselben zu erscheinen, und man soll ihn das, Spricht er, er was er weiß, bezeugen lassen. wisse nichts von der Sache, von welcher geres det werde; so lasse man ihn deswegen bey dem Jupiter, dem Apollo und der Themis schwos Man sehe den Beinrich Stephanus in ren c). der Vorrede zu seiner Abhandlung von den Quellen des bürgerlichen Rechts d). Patrick, Parker.

c) Plato, de Legib, Lib. 2. et Lib. 4. d) Inris civilis fontes et viui, An. 1581. in 12.

B. 2. 3. Woer wenn jemand eine unreine Sasche angerühret hat, ic. Die 70 Dolmetscher drüs

den diese benden Verse auf eine nicht allzurichtige Urt aus; wir wollen uns aber daben nicht aufhalten, son= bern vielmehr eine andere Schwierigkeit zu heben fus den, welche, dem Unsehen nach, wichtig zu senn scheis Da Moses in dem 19. Cap. seines 4. Buchs, v. 19. 20. und in dem 11. Cap. seines 3. Buchs, v. 25. 20. von denen, welche aus Versehen etwas unreis nes angerühret hatten, nichts anders fordert, als daß sie Abends ihre Kleider maschen sollten; so fragt co sich, woher es kommt, daß er sie hier nothiget, ihren Kehler durch ein Opfer auszusöhnen? Die Rabbinen antworten: diese Pflicht werde nur benen auferlegt, welche zu einer Zeit, da sie, ohne es zu wissen, unrein waren, geheiligte Sachen affen, da hingegen das Gefeß diejenigen, die es wissentlich thaten, verdammete, von ihrem Bolfe ausgerottet zu werden e). Menning hegen Jonathan in seiner Umschreibung, Maimonides und Jarchi, welche ben dem Ains= worth angeführet werden. Konnte man aber nicht auch fagen, der Gesetgeber rede hier nur allein von denen, welche aus Nachläßigkeit in das Beiligthum kamen, oder dem Gottesdienste benwohneten, ebe fie sich gewaschen hatten, um sich von der zugezogenen gesetlichen Unreinigkeit zu reinigen. Damit er sie nun wegen diefer Machläßigkeit strafen mochte; so be: fähle er ihnen das Opfer zu bringen, von welchem hier geredet wird? Patrick. Nach dieser Erklarung legt Moses das Opfer einem jedweden auf, welcher fich, ohne es zu wiffen, eine gesetliche Unreinigkeit zugezogen hat, und in das Beiligthum gegangen ift, ebe er fich gewaschen hat, ob ihm gleich fein Fehler ift zu erfennen gegeben worden. Dyle 46).

e) 3 Mos. 7, 20. 21. und 4 Mos. 19.

V. 3.

Folge, muß der rabbinische Ausbruck werden werden: ein gesagter Gib; sondern alse ein unbesonnener, ohne Bedacht und Ueberlegung gesagter Gib. Dis befräftigen auch die Erempel, die Seldenus angeführet hat, der es auch ganz richtig, iuramentum futile, sue temerarium, übersetet hat.

(46) Solchergestalt ware aber seine Sunde, die aus Unwissenheit geschehen war, nunmehr eine wissent liche Gunde geworden. Bas die Sache an fich felbft betrifft; fo konnen wir nicht feben, warum diefe Berordnung eben auf folche Personen einzuschranten sen, welche ben ihrer unwiffentlichen Unreinigfeit fich gu der heiligen Butte genahet. Es ift weder an biefem, noch an einem andern Orte, die geringfte Unzeigung bavon, und die judifchen Lehrer bezeugen einmuthig, daß ein Unreiner, wenn er an die beilige State zu kommen fich erfühnet, die Geißelung verdienet habe. Es wird vielmehr von einem jeden geredet, wer an einem von den hier benannten Dingen unrein geworden, und zwar fo, daß er folches nicht gewußt habe. Hieraus ift abzunehmen, daß ein folcher gemennet fen, welcher an dem Tage, da er fich verunreiniget hatte, feine Unreinigfeit nicht gemerket, und aus folcher Unwissenheit auch das Bafchen an demfelbigen Tage unterlaffen habe, wie denn 3 Dof. 17, 16. dieser Befehl zu lefen ift: wer feine Kleider nicht waschen, noch sich baden wird (namlich noch an bemfelben Tage, 15. b.) der foll feiner Miffethat schuldig fenn. Er mar alfo fein Schuld: opfer gu bringen verbunden, denn die Borte, נשא ערכר, אשם, und ששא, zeigen die Schuld und Strafe der Miffethat an, und werden eben hier in unferm Texte gebrauchet. Und fo hat die Bergleichung diefer Stelle mit Es fann auch feyn, daß in dem Falle, wenn er dem 11. Cap. 25. v. 4 Mof. 19, 20. feine Schwierigfeit. noch

43

3. Oder wenn er die Unreinigkeit eines Menschen angerühret hat, es sen was Arafbar. für eine Unreinigkeit es wolle, er mag es wahrgenommen haben, oder nicht; foist er strafbar. ChristiGeb. 4. Oder wenn jemand schworet, indem er leichtfinniger Weise mit seinen Lippen fagt, er wolle bofes oder gutes thun, nach allem dem, was ein Menfch, indem er schworet, leichtfinniger Beise fagt, er mag es wahrgenommen haben, oder nicht; fo ift er in einem von diesen Stücken 5. Wenn demnach jemand in einem von diesen Stücken strafbar ist; so soll er bekennen, worinnen er gefündiget hat: 6. Und er soll das Opferthier seines Vers

1490.

23. 3. ... die Unveinigkeit eines Menschen. Man sehe die Unmerkungen über das 12. 13. und 15. Cav. diefes Buchs. Patrict.

B. 4. Oder wenn jemand schwöret, 2c. Diefes betrifft die eitlen, oder unbedachtigen Eidschwure, beren fich ein Mensch schuldig macht, indem er leicht= sinniger Weise, und ohne fast daran zu denken, faat, er wolle boses oder autes thun, oder indem er fich nur schlechthin anheischig macht, etwas zu thun, oder nicht zu thun f).

f) 1 MH. 3, 5.

Wach alle dem, was ein Wensch, indem er schwöret, leichtsinniger Weise sagt. Das heißt, die Sache, über welche er schworet, mag fenn von was für einer Art sie will, sie mag ihm entweder bekannt gewesen seyn, oder vielmehr, wie verschie= dene Ausleger nach Unleitung der Bulgata und der 70 Dolmetscher überseben: er mag sie vergeffen, und nachmals sich ihrer wieder erinnert haben; so ist er in einem von diesen Stücken strafbar; frasbar, weil er etwas gethan hat, das man nicht thun foll; oder strafbar, wegen eines von den benden Dingen, um welches willen er unbedachtiger Beife geschworen hat. Wells, Pyle, Linsworth, Engl. Bibel.

Gott verdammet demnach durch diefes Gefet alle leichtsinnige Eidschwüre, die man aus einer strafba= ren Uebereilung thut, und vermöge welcher man sich veryflichtet etwas zu thun, oder nicht zu thun, das man nachmals aus den Gedanken läßt, und nicht ach: tet, ale bis man daran erinnert wird, oder felbst die Augen aufrhut, und siehet, daß man strafbar ift. Die Rabbinen, welche von viererlen unbedächtigen Eidschwüren reden, namlich von zween wegen deffen, was man gethan hat, und von zween wegen deffen, was man thun will, bringen hier gar viele unnübe Spikfindigkeiten vor, und fugen dem Gefete Gottes febr übel bewiesene Ginschrankungen ben. Gie find megen der Erflärung dieser Worte, autes oder bos fes thun, nicht einig. Der R. Salomo verstehet un: ter, gutes thun, etwas zu seinem eigenen Nugen und Vortheile thun, und unter boses thun, au seinem Schaden, oder zum Schaden feiner Kamilie fchworen. Undere gieben diefen Unterscheid auf den Rachsten. Unter boses thun verstehen sie, Schuldige strafen, als 1 Sam. 25, 22. und unter autes thun, einem Dienste leisten. Marc. 5, 22. g). Hinsworth. Chen diese Verschiedenheit der Mennungen trifft man auch bey unsern Auslegern an. Willet und Polus. lein diese Ausdrücke, gutes oder boses thun, bedeuten nur schlechthin, etwas thun, gleichwie diese, das Erkenntniff des auten und bofen, das Erkennts nif aller Dinge bedeuten. Patrick, Pyle.

g) Philo verftehet es noch auf eine andere Art, de Legib. Special p. 769. etc.

V. 5. Wenn demnach semand in einem von diesen Stucken strafbar ist. In einem der vier Stucke, von welchen der Gefetgeber bisher geredet hat. Engl. Bibel, Ainsworth.

So soll er bekennen, worinnen er aesundiaet Ohne dieses Bekenntniß konnte das Opfer feis ne Wirkung haben. Dieses lehren alle judische Lehrer einhellig, und die Seiden selbst haben es erfannt h). Indem der Strafbare die Sande auf das Saupt des Opferthieres legte, bekannte er seinen Fehler ausdrück= lich. Patrick. Ich habe diese oder jene Sünde begangen, sagt er, aber, o mein Bott! es reuet mich; ich betrübe und schäme mich, daß ich sie begangen babe, und ich will es nicht mehr thun. Man findet in den Rabbinen verschiedene Redenkarten, die dieser abnlich sind, und welche Outram zusammengetragen hat i). Patrid, und die Englische Bibel.

h) Vid. Plinius. Hift. Nat. Lib. 28. c. 2. i) De Sacrif. Lib. 1. c. 12. 6. 9. etc.

B. 6. Und er foll das Opferthier seines Ver= brechens, für seine Sunde, die er gethan hat, zu dem Beren bringen. Man kann nicht leicht den Unterscheid so genau bestimmen, den die heil. Schrift unter den Sundopfern, die Moses Chattaoth nen= net, und unter den Opfern des Verbrechens oder den Schuldopfern, die er Aschamoth nennet, macht.

noch an demfelbigen Tage zur Erkenntniß seiner unwissentlichen Unreinigkeit gekommen, bendes zugleich erfordert worden, weil das eine das andere nicht aufhebet, und zwischen benden fein Widerspruch zu bemerken In der Schrift aber ift es nicht ungewohnlich, daß alles, was zusammen gehoret, nicht an einem Orte Jugleich, sondern an unterschiedenen gemeldet wird, und was an einem Orte nicht ausdrücklich angezeiget wird, daffelbe aus andern Darallelstellen zu erkennen ift.

Jahr der Welt 2514. brechens, für seine Sünde, die er gethan hat, zu dem Herrn bringen; namlich, ein Weilslein

Einige verstehen unter den erstern diejenigen, die man für Unwissenheitsschler bringet, und unter den andern diejenigen, die man für bekannte Fehler bringet ⁴⁷⁾. Nach der Meynung der geschicktesten Nabbinen, ist das für die Sünde bestimmte Opfer dasjenige, welches diejenigen Sünden ausschnet, die aus Unwissenheit, oder Unvorsichtigkeit wider versneinende Gebote sind begangen worden. Was das Schuldopfer anbetrisst, so geben sie zweiselbaste Schuldopfer anbetrisst, so geben sie zweiselbaste Schuld, oder ein zweiselbastes Verbrechen, welches man denen vorschrieb, die einigen Berdacht auf sich hatten, als ob sie in einen von den Fehlern gefallen wären, die man durch das für die Sünde

bestimmte Opfer auszusöhnen pflegte; und das Opfer für eine gewisse Schuld, oder ein gewisses Versbrechen, welches verordnet ward, gewisse besondere Sünden, deren Anzahl sich auf fünse belief k), auszusöhnen, und förperliche Unreinigkeiten zu reinigen. Wenn alse diese Unterscheide bewiesen wären; so konnte man überhaupt sagen, die Sände ist ein Fehler, den man aus Irrthum begangen, und nachmals erstannt hat, und die Schuld ist ein Fehler, ben welchem man zweiselt, ob er auch in der Chat ein Fehler sey; allein man muß gestehen, daß man hiervon nichts gewisses sagen kann, weil diese benden Worte gar oftmals mit einander verwechselt, und eines für das andere genommen werden. Die Worte, welche uns

(47) Db wol diese Mennung von vielen angenommen worden; so kann sie doch unter allen am wenig= ften fatt finden, weil nicht nur in dem 1. und folgenden Berfe von den Sunden aus Unwissenbeit geredet, und für diefelbigen ein Schuldopfer gefordert worden; fondern auch im 17. und 18. v. ausdrücklich stehet, daß man für eine jegliche Sunde, die man wider irgend ein Gebot unwissend gethan, dem Berrn ein Schuldopfer bringen soll. Dieser Beweis ift so deutlich, daß andere daher auf die Gedanken gekommen find, daß sie gerade das Gegentheil haben behaupten wollen, und vorgegeben, ein Sundopfer sen für große wissentliche und vorsetzliche Sunden, ein Schuldopfer hingegen für geringere und aus Unwissenbeit begangene Sunden gefordert worden. Wir konnen der andern Meynung fo wenig, als der erftern Beyfall geben, und so mannichfaltig die Urtheile der Gelehrten sind, so dunkel und ungewiß auch die Sache zu senn scheinet, daß auch der fel. Lundius, Guffet, und andere von den gelehrtesten Mannern gezweifelt haben, ob hierinnen etwas zuverläßiges zu bestimmen sen; so wenig werden wir doch in Ungewigheit aufgehalten werden, wenn wir alle Umftande genau erwagen, und gewisse Grundfate, die uns die Schrift deutlich angeiget, voraus seben: 1) Sundopfer und Schuldopfer werden zwar ausdrücklich voneinander unterschieden, jedoch auch fo genau mit einander verbunden, daß fie bende follen fur ein Gefet geachtet fenn, und in den wefentlichen Umständen überein kommen, 3 Mos. 6, 25. 7, 1. und 7. v. 2) Bende waren die allerheiligsten, sie mußten bende an einer State geschlachtet werden, von benden mußte das Blut gesprenget, Kett, Neß und Mieren auf dem Altare verbrannt werden, und das eine war fowol, als das andere, zur Verschnung vor Gott gewidmet, 3 Mos. 4, 5. und f. v. 5, 26. 6, 25. 7, 1. 7. 3) Schuldopfer mußten eben sowol, als die Sundopfer, für die Sunden, die einer unwissend gethan, gebracht werden, wie aus der Bergleichung bes 4. Cap. mit dem 5. Cap. und 4 Mof. 15, 24. bis 29. flar zu sehen ift; aber auch fur die wissentlichen Sunden war ein Schuldopfer nothig, 3 Mos. 5, 21. und f. v. 19. 20. 21. 4) Bende zeigten etwas an, was auf die Gunde folger, und dieser Erfolg der Gunde ist eine zwiefache Berbindlichkeit, erftlich, dem Befete fur die Uebertretung gnug zu thun, und den Gehorfam zu leiften, den man schuldig geblieben, welches, weil es dem Sunder unmöglich ift, nicht anders, als durch ein unschuldiges Opfer an feiner ftatt, geschehen kann, und zum andern, die Strafe zu leiden, die im Gesetze den Uebertretern gedrohet ist. Es folget also aus der fündlichen Handlung, erstlich die Schuld der Sunde; המשמח יהות 2 Chron. 28, 13; zum andern die Strafe der Sunde, 3 Mof. 5, 17: Benn eine Seele fündiget (das ift die fundliche Handlung an fich felbst); so hat fie fich verschuldet, ששא, und sie ist auch der Strafe unterworfen, רכשא עוכר, welche Redensart öfters von ber Strafe, die auf dem Sunder liegt, gebrauchet wird. Aus diesen allen schlußen wir nun folgendes: daß ber Unterscheid dieser benden Urten der Opfer und der eigentliche Grund davon 1) nicht in der Burde und Sauptabficht berfelben zu fuchen fen (nach dem 1. und 2. Grundlage); 2) auch nicht in den unterschiedenen Arten der Sunde, oder in den Graden der Größe der Sunden, für welche fie mußten dargebracht werden (nach dem 3. Grundfage); 3) fondern in den zweigen genau verhundenen Folgen der Sunde, dergestalt, daß ein Schuldopfer für der Sünden Schuld, und ein Sündopfer für der Sünden Strafegefordert ward (nach dem 4. Grundfage). Bendes bekam seine Rraft von der vorbildenden Bedeutung Chrifti. Christus hat sein Leben für uns zum Schuldopfer gegeben, Jef. 53, 10. indem er, der vollkommen unschuldig, auch für seine Person zum Gehorsum gegen das Geseth nicht verbunden war, nur an unserer statt gehorsam bis zum Tode geworden, und nicht nur in allen seinen Handlungen, den vollkommensten Gehorsam bewiesen, sondern auch in dem, das er litte, Behorsam gelernet hat, Hebr. 5, 8. Er war aber auch das Sundopfer für uns, in dem er die Strafen der Gunde auf sich genommen hat, Jes. 53, 5. 7.

1490.

45

lein von kleinem Biehe, es sen nun ein junges Schaf, oder eine junge Ziege, für die Sünde, und der Priester soll ihn seiner Sunde wegen versohnen. 7. Kann er aber weder ein Christi Geb. Schaf, noch eine Ziege finden; so soll er dem Beren, zum Opfer fur sein Berbrechen, das er begangen hat, zwo Turteltauben, oder zwo junge Tauben bringen; die eine zum Gundopfer, und die andere zum Brandopfer: 8. Er soll sie, sage ich, zu dem Priester brin= gen, welcher zuerst diesenige opfern soll, die für die Sunde ist, und er soll ihr mit dem Nagel den Ropf, gegen den Hals zu abkneipen, ohne ihn abzusondern. 9. Darnach soll er das Blut des Sündopfers auf eine Seite des Altars sprengen; und was von dem Blute úbria bleibt, das foll man unten an dem Altare ausdrucken: Denn es ist ein Sündopfer. 10. Und aus der andern foll er, nach der Berordnung, ein Brandopfer machen: Und der v. 7. Cap. 12, 8. Luc. 2, 24. v 10. Cap. 1, 15. v. 8. Cap. 1, 15.

zu den bisherigen Unmerfungen Belegenheit gegeben haben, find ein Beweis davon. Es heißt in denfel:

ben von dem Schuldopfer, es werde für die Sunde gebracht; es sind also Schuld und Sunde oft: mals gleichgültige Worte. Polus, Outram 1), Pas

trict 48).

k) Vid. Maim. in Shegagoth, c. g. et Morè Nev. Part. 1. Lib. 2. c. 33. 1) De Sacrif. Lib. 1, c. 12. 13.

Ein Weiblein von kleinem Diebe zc. Wir ha= ben in der vorhergehenden Unmerkung von einem für die Sunde bestimmten Opfer geredet; wir muffen aber demjenigen, was wir davon gesagt haben, noch dieses benfügen: Weil die Wahl eines D= pferthieres von großerem, oder geringerem Werthe auf dem Willen desjenigen, welcher opferte, beruhete, fo. wie es in dem an diesem Orte angezeigten Kalle war: fo bekommt dieses Opfer in der Sprache der Rabbi: nen einen andern Namen. Sie nennen es das Oufer, welches hinauf und herunter ffeigt; sie geben also zwenerlen Arten von Sandonfern an, gleichwie sie auch zweperlen Arten von Schuldopfern haben. Dutram, ebendas. und Patrid.

Und der Priefter foll ibn feiner Sunde wegen verschnen. Mach der vorher, Cap. 4, 34.35. vor= geschriebenen Urt und Berordnung, Patrid. merke, daß Mofes hier nicht von dem gesalbten Priester, sondern nur schlechthin von dem Priester redet. weil, wie es scheinet, in ben Kallen, von welchen er redet, ein gemeiner Priester schon hinlanglich war. Engl. Bibel. Die 70 Dolmetscher setzen zu dem Hebraischen noch diese Worte: und seine Sande wird ihm vergeben werden; die Bulgata aber folgende: der Priester wird fur ihn bitten und seine Sunde wird ihm vergeben werden. bem Hebraischen stehet nichts dergleichen, aber der samaritanische Text stimmt mit der Uebersekung der 70 Dolmetscher überein. Walton.

V. 7. Kann er aber weder ein Schaf, noch eine Tiege finden. Dieses ist ein neuer Beweis der gottlichen Gute gegen die Urmen, und feiner Willfähriakeit, ihnen die Mittel zur Aussöhnung ihrer Verbrochen zu erleichtern. Die Rabbinen reden von sechserlen Sünden, welche man durch diese hinauf und heruntersteigende Opfer, wie sie reden, aussöhnen konnte; nåmlich, den Aussak, 3 Mos. 14, 21. die Unreinigkeit der Weiber, welche ihre Sechswochen zu Ende gebracht haben, 3 Mof. 12. und die vier Gun= den, welche in den vier erften Berfen Diefes Capitels angezeiget werden m). Hinswork.

m) Maim. in Shegagoth, c. 1. §. 1.

So soll er dem Zerrn w. Indem Gott feine Liebe und fein Mitleiden gegen die Armen an den Zag legte, so gab er auch zugleich eben dadurch, daß er nothwendig einige Benugthnung verlangte, feine Berechtigkeit zu erkennen. Patrick, Hinsworth.

Die eine zum Sundopfer, und die andere zum Brandopfer. Das heißt, das eine von den Opfer= thieren, die besondere Sunde auszuschnen, die der Strafbare befannte, und das andere zum Zeichen der ver= pflichtetesten Ergebenheit, und als ein Korban, oder Opfer 49). Patrick.

V. 9. ... soll er das Blut ic. Das Blut, welches von sich selbst aus dem Halse der Turteltaube, oder der Tauben fließt, und was davon übrig bleibt, indem man das Thier preffet und drucket, nachdem das Blut aufgehöret hat von sich selbst zu laufen, das soll unten an den Altar aegossen werden, an den Ort, wo man das Blut der Sundovfer hingog. 3 Mol. 4, 7. 18. 25. 34. Patrick, Parker.

V. 10. ... nach der Verordnung. Die man

(48) Sunde, und Schuld, ist nicht einerlen, obwol an manchen Orten das eine Wort für das andere, als eine sehr gewohnliche Metonymie gesetzet wird; sondern die Schuld ist die erstere Folge der Sünde, und so wird sie in der heiligen Schrift ausdrücklich von derselben unterschieden, wie insouderheit aus 3 Mos. 5, 17. in dem 4. Grundsate der vohergehenden Unmerkung gezeiget worden.

⁽⁴⁹⁾ Ober vielmehr: zum Bekenntnisse der Sunden und des Glaubens an das blutige Opfer des Mittlers, der die Versohnung für unsere Gunde ift.

Jahr der Welt 2514. Priester soll ihn für seine Sünde, die er gethan hat, versöhnen; und sie wird ihm vergeben werden. II. Kann aber derjenige, welcher gesündiget hat, nicht zwo Turteltauben, oder zwo junge Tauben finden; so soll er zu seinem Opfer den zehnten Theil eines Epha feines Mehls bringen. Er soll aber weder Oel, noch Weihrauch darauf thun: denn es ist ein Sunde

in dem 15. v. des 1. Cap. dieses Buchs findet. Pastrick.

Für seine Sünde ... versöhnen. Einige Kunstrichter schlüßen aus diesen Worten, das Brandopfer ware ein Versöhnopfer gewesen; allein diese beyden Sachen sind dergestalt von einander unterschieden, daß wir diese Worte, der Priester soll ihn für seine Sünde versöhnen, lieber auf das Sündopfer ziehen wollen, von welchem Moses in dem 8. und 9. v. redet. Alles, was man aus der Art, wie er sich aus drücket,schlüßen kann,bestehet darinnen,daß das Sündopfer nur in soferne ein versöhnendes Opfer war, als es, zum Zeichen der Ergebenheit und Erstenntlichkeit, von einem Brandopfer begleitet ward. Patrick 1992.

N. 11. ... den zehnten Theil eines Epha feis nes Mehls. Es war diefes so viel, als ein Somor, welcher, nach der Nechnung des Bischofs Cumbers land, ungefehr drey Pinten, und nach der Nechnung des Dr. Arbuthnoth, mehr als fünf Pinten englisches Maaß, in sich hielt n). Patrick.

n) Man febe bas Verzeichnis bes Maages ber Sebraer, bas fich ben dem andern Buche Mofis befindet

Weder Wel, noch Weihrauch. Gott verlangte von den Armen nur ein wenig Mehl, ohne Oel und Weihrauch, und dieses that er aus Mitleiden gegen sie, und damit er ihnen nicht gar zu viel auferlegen möchte ⁵¹³. Dieses ist eine Anmerkung des R. Les vi o). Man kann die Worte des Plinius an den Bespasianus, in der Zueignungsschrift zu seiner Naturgeschichte, sehr wohl darauf ziehen, indem er sagt, diesenigen, die keinen Weihrauch opfern können, bringen doch zum wenigsten gesalzenes Mehl p. Patrick. Es war in der That ein großer Trost für die Armen, daß sie ihre Fehler eben so leicht, als die

(50) Dagegen ift folgendes zu erinnern: 1) Man foll von der Ordnung der Worte nicht ohne wichtige 2) Sûndopfer hatten ihre versohnende Rraft nicht in Ursachen und deutliche Beweisthumer abweichen. fich selber, sondern in ihrer Absicht und Bedeutung, so ferne sie Borbilder auf Christum waren. Abficht aber mußte alles dasjenige gulanglich feyn, was die Berfohnung der Belt mit Gott durch Chriftum abschatten follte. Bas nun ein Zeichen der Erkenntlichkeit und Ergebenheit der Menschen war, das konnte gur Berfohnung durch die Sundopfer nicht das geringfte bentragen, gleichwie der Menfchen Berte zu ihrer Berfohnung mit Gott durch Chriftum, und zu ihrer Gerechtigkeit vor Gott gar nichts vermogen, als welche ihnen durch den Glauben alleine jugerechnet wird. 3) Die Erkenntlichkeit und Ergebenheit der Menschen ist eine Folge und Wirkung ihrer Versohnung mit Gott und Vergebung ihrer Sunden, welche sie als die hochfte Bohlthat des Herrn preisen, Pf. 103, 2. 3. Bas aber auf die Berfohnung folget, das setzet ichon die Bollkommenheit derfelben voraus, und kann also nichts zur Versöhnung bentragen. 4) Nicht die Brand: opfer, sondern die Dankopfer find Zeichen und Abbildungen der Erkenntlichkeit und Ergebenheit gewefen. Ih= re geiftliche Deutung wird auch ausdrucklich fo gemacht, daß fie nach dem schon vollendeten Gundopfer erfolgen sollen, Hebr. 13, 11 bis 16. v. Endlich 5) daß die Brandopfer allerdings eine Urt der Berfohnopfer gewesen, ift in der 5. Unmert. erwiesen: und worinnen bende, Gundopfer und Brandopfer, als Berfohnunges opfer übereingekommen, worinnen fie aber auch bende in folder Absicht gleichwol unterfchieden gewesen, und wie die Borbedeutung von benden Arten der Berfohnopfer auf Chriftum abgezielet habe, davon ift die id. Unm. nachzusehen.

(51) Daß eine ganz andere Absidt darunter verborgen gewesen, das lebren uns die unmittelbar folgenden Worte: denn es ist ein Sûndopfer. Diese Ursache ist so allgemein, daß zu keinem Sûndopfer, wesder der Reichen, noch der Armen, jemals Del und Weihrauch durfte genommen werden. Und das hatte seinem Srund darinnen: weil die Sûndopfer die Abscheulichkeit und Verdammlichkeit der Sûnde vorstellen, als ein Fluch vor Gott geachtet seyn, und den, der ein Fluch für uns geworden, vorbilden sollten. Daher konnten sie ein solches Opfer Geruch vor dem Herrn angesehen werden. S. die 16. Anm. Fragt man aber: Wie ein solches Opfer der Armen, welches kein blutiges Opfer war, gleichwol ein Sûndopfer habe seyn können, da doch ohne Blutverzießen keine Vergebung geschehen konnte? so dienet hierauf zur Antwort: 1) Daß zu diesem Opfer das beste Weizenmehl genommen werden mußte, dieses aber ein Vorbild des Todes Christi war, durch dessen Tod wir Gott verschnet sind, Köm. 5, 10. und der sich selbst das Weizenkors nennet, das in die Erde fallen und ersterben sollte, Joh. 12, 24: und 2) daß dieses Weizenopfer auf dem mit Blute besprengten Altare verbrannt werden mußte, und hiermit in die Semeinschaft der blutigen Opfer kam, wie der sel. Herr D. Marperger in seiner gelehrten Schrift von dem großen Sühns und Sünds

opfer p. 144. sehr wohl geschrieben hat.

Cav. 5.

Vov

12. Er folles zu dem Priefter bringen, welcher eine Handvoll zum Denkzeis Sundopfer. then dieses Opfers davon nehmen, und es auf dem Altare, auf den dem Herrn durch Feuer Christi Beb. gebrachten Opfern, anzunden foll: denn es ist ein Gundopfer. 13. Also soll ihn der Priefter für seine Sunde, die er in einem von diesen Dingen begangen hat, versühnen, und fie wird ihm vergeben werden: Das übrige aber, soll für den Briefter senn, ale wenn es 14. Der Herr redete auch mit Mose und sprach: ein Kuchenovfer ware. iemand aus Frethum ein Lafter und eine Sunde gethan, indem er etwas von Dingen, die dem Herrn geheiliget sind, behalten hat; so soll er dem herrn ein Opferthier für sein Berbrechen bringen; namlich, einen Widder ohne Fehler, der von der Beerde genommen ift, nach dem Werthe der heiligen Sache, welche du zu Sekeln Silbers, nach dem Sekel v. 13. Siehe vorher, v. 4. 5. Cap. 2, 3. v. 15. Cap. Des v. 12. Cap. 2, 2, 3, 8, 9, 10. und c. 4, 35.

22, 14. c. 6, 6. c. 27, 2. 3. 2 Dtof. 30, 13.

Reichen, durch nicht so fostbare Opfer, aussohnen konnten. Allein zeigte nicht eben dieses fehr deutlich an, daß Die Wirkung des Opfers nicht von dem inneren Berthe des Opfers abhienge, und daß man noch ein weit portrefflicheres Opfer zu wunschen und zu erwarten batte? Parfer.

p) Mola tantum falfa litant, qui o) Praecept, 129. non babent thura.

N. 13. ... in einem von diesen Dingen. Ent= weder mit einem Schafe, oder mit einer Biege, entwe: der mit zwo Turteltauben, oder zwo jungen Tauben, oder mit einem homor feines Mehle; das erfte, fricht Jarchi, für die Reichen; das andere für Leute von mittelmäßigem Bermögen, und das dritte für die Armen. Patrick.

Das übrige aber soll für den Priester seyn. Mon einigen Sundopfern bekamen die Priester ganz und gar nichts q); von einigen bekamen sie nur die Saut r): und von andern bekamen sie das gange Fleisch, nachdem man das Inselt, die Nieren 2c. das von abgesondert hatte s). Bon den Friedensopfern gehörte ihnen die Bruft und die rechte Schulter t). Won den Ruchenopfern bekam der Priefter, der das Amt hielt, fast alles, ausgenommen ben ganzen Beihrauch, ein wenig Wein, ein wenig Salz und eine Sand woll mit Dele vermengtes Mehl u). Engl. Bibel.

q) 3 Mof. 4, 11. 21 c. 16, 17. r) 3 Mos. 7, 8. t) 3 mol. 7, 33. 34. 3 Mof. 6, 26. u) 3 Mos. 2, 3. 6. 7, 9. 6. 9, 17.

Als wenn es ein Kuchenopfer wäre. Oder wie dieses ben den Ruchenovfern zu deschehen pfles det, ben welchen alles, außer eine hand voll mit De= le vermengtes Mehl, dem Priester, der das Umt hielt, gehörte. 3 Mos. 2,3. c. 7, 9. Moses merket dieses ausdrücklich an, weil die Diener des Altars von den vorhergehenden Opfern, Cap. 4, 3. 13. nichts befamen. Polus.

V. 15. Wenn jemand ... ein Laster ... ge-In dem Sebraischen beißt es: die Seele, welche in einer Treulosigkeit treulos gehandelt hat; welches die 70 Dolmetscher also übersegen: die Seele, welche aus Vergessenheit vergessen hat.

Wall. Das im Grundterte befindliche Wort, Mas al, wird gemeiniglich gebraucht, alle Untreue eines Untern gegen seinen Obern, gleichwie einer Frau ges aen ihren Mann anzuzeigen. 4 Mos. 5, 12. Daher fommt es, daß fich Mofes deffelben fo oft bedienet, die Sunden anzuzeigen, die eigentlich wider Gott, wider feinen Bund, und wider die heiligen Sachen began= gen werden. Und auf diese letten beziehet sich das Gefet, welches in diesem und den folgenden Berfen ist gegeben worden x). Ainsworth.

x) Maim. Tract. de Transgreff, c. 1, S. 1.

Und eine Sunde aus Jerthum, indem er etwas von Dingen, die dem Beren geheiliget sind, be= halten hat. Wenn er z. E. etwas geheiligtes, als Studen von Opferthieren und Gaben, die fur die Driefter bestimmet waren, ju feinem eigenen Gebrauche angewendet, oder wenn er vergessen hat Gott die er= ften Fruchte, die erftgebornen Thiere, den Behnten gu bezahlen y). Gin folches Berbrechen mit Biffen und Willen begehen, hieß, die Strafe der Ausrottung verdienen. 4 Mos. 15, 30. Fiel man aber unversehens darein; so mußte man seinen Fehler auf die von Mo= se allhier angezeigte Art aussohnen. Wir glauben indeffen, der Gefetgeber febe hier besonders auf das Lafter derer, welche ein Stucke von dem Opfer, das den Priestern gehörte, agen, 3 Mos. 22, 14. und er wolle eine Furcht und Sochachtung gegen die geheilig= ten Sachen, und alles dasjenige, was mit denfelbent einige Verwandtschaft hatte, erwecken 2). Patrick, Parker, Ridder.

v) Maim, vbi sup. et More Nev. Part. 3, c. 46, Vid. etiam Augustin. et Theodoret. Quaest. in Leuit. z) Ita R. Levi Barcelonita, Praecept. 122.

Einen Widder ohne Fehler, der von der Beers de genommen ift. Das Opferthier ist hier kostbarer, als in dem vorhergehenden Falle, weil der Fehler größer ist. Polus, Patrick.

trach dem Werthe der heiligen Sache, welche du zu Sekeln Silbers ... schätzen sollt. Dieses wird zu dem Priester gesagt, weil das Recht dergleis chen Schatzungen zu verrichten den Dienern der Religion zukam, wie solches aus 3 Mos. 27, 8. 12. zu er=

Jabe der Welt 2514.

des Heiligthums, schäßen sollt, wegen seines Werbrechens. 16. Er soll also dasseniae wiedererstatten, worinnen er gefündiget, indem er etwas von der heiligen Sache behalten bat; und er foll noch den fünften Theil darüber darzuthun, und es dem Priester geben:

v. 16. Cap. 6, 5.

Die 70 Dolmetscher überseben: einen feben ift. Widder ohne Sehler, von der Zeerde nach dem werthe des Silbers der Setel, oder der Setel Silbers, und eben diese Versetung befindet sich auch in dem Hebraischen. Die Vulgata übersett: er soll für seinen Sehler einen Widder ohne Sehler, der von den Zeerden genommen ist, opfern, welcher zween Setel werth seyn tann. Die geschicktesten Rabbinen verstehen diese Worte auf eben die Urt, wie die Vulgata. Sie behaupten, der Schuldige muffe das behaltene wiedergeben, den funften Theil von dem Werthe der Sache darüber bezahlen, und einen Widder opfern, der wenigstens zween Sefel werth ware a) 52). Ainsworth. Da aber die Prie= ster die Sachen, und nicht die Opferthiere schakten; so verstehen sehr viele Ausleger die Worte des herrn auf eine solche Urt, als wenn er fagte, der Schuldige foll, außer dem Opfer des Widders, und dem funften Theile, den er dazu legt, den Werth der Sache, fo, wie fie von den Prieftern geschabet wird, in Silber Diese Menning hegen Patrid, wiedererstatten. Polus, Ridder, Wells, Pyle, Parter 53).

a) Ita Jarchi, Maim. Levi, etc. apud Ainsworth. 27ach dem Setel des Zeiligthums. Man sehe 2 Mos. 30, 13. Patrict.

Wegen seines Verbrechens. Man sehe die Unmerkung zu dem 6. v. Wir wollen demjenigen, was wir von dem Unterscheide unter der Sunde und der

Schuld gefaget haben, nur noch etwas weniges benfugen, namlich dieses: Go schwehr es ift, eigentlich zu bestimmen, wie und worinnen diese beyden Dinge von einander unterschieden sind; so siehet man boch wenigstens, wie solches Outram angemerket hat, so viel gang deutlich, daß die Gebrauche ben dem Gund= opfer von den Gebräuchen des Schuldopfers gar febr unterschieden waren. Ben den lestern opferte man nichts anders, als Widder und Lammer, mannlichen Geschlechtes, welches aber ben den erstern niemals ge-Ben den Sundopfern bestrich man die Borner des Altars mit dem Blute der Opferthiere, aber ben den Schuldopfern sprengete man dieses Blut nur um den Altar herum. Jene wurden für das ganze Bolf gebracht, diese aber nur für Privatversonen 54). Mit einem Borte die Ceremonien der erstern waren von den Ceremonien der andern dermaßen unterschieden, daß ein gewisser Ausleger fein Bedenken getragen hat, daraus zu schlüßen, der ganze Unterscheid unter der Schuld und der Sande habe nur allein in dieser Verschiedenheit der Ceremonien bestanden b). Patric.

b) Vid. Bonfrerius, in Lenit. 4. 1. Vid. etiam S. Petit. Var. Lect. c. 22. et Bochart, Hieroz, Part. 1. Lib.

23. 16. ... und er soll noch den fünften Theil darüber darzu thun. Der zwen und siebenzigste von den so genannten apostolischen Canonen scheinet

(52) Man wird fein Exempel finden, da der pluralis maden, wovon der dualis nicht gewöhnlich ift, nur zwer Sekel anzeige. Es wird alfo von fo vielen Sekeln zu verstehen senn, als ein jum Opfer wurdiger Bidber werth fenn mußte, indem ein jeder nicht das geringfte, fondern das befte von der Beerde dem Berrn au

bringen schuldig war.

- (53) Dieser Muslegung ist die Ordnung der Worte zuwider. Bare fie richtig; fo mußten biefe Wor: te, nach dem Werthe der Sekel Silbers, nach dem wurd gesethet, und mit den nachstfolgenden, was er gefündiget hat an dem geweiheten, das foll er wiedergeben, unmittelbar verbunden feyn. Bas man jum Beweise vorgebracht : die Priefter hatten die Sachen, und nicht die Opferthiere ichagen muffen; darauf ware ju antworten: 1) es heißet nicht, nach des Prieffers Schagung, sondern nach deiner Schagung, welches am füglichsten auf das Bolt gedeutet werden fann, daß namlich der Werth der Sache fo, wie es ben Dir, Sfrael, an deinem Orte, wo das Opfer gebracht wird, und zu deiner Zeit gebrauchlich ift, geschatzet werden foll, wie denn auch hier im 18. und 25. v. und im 27. Cap. 12. v. das מעריך הכהן משח לפון מערכך מערכך מערכך drudlich unterschieden wird: 2) das der Priefter dasjenige, was dem Beren geheiliget war, geschätet has be, erhellet aus dem 27. Cap. 14. 18. und eben dafelbft wird im 12. v. anbefohlen, daß der Prieffer das jum Opfer gebrachte Thier schaken foll, ob es gut, oder bofe fen, welches nicht allein von der Reinigkeit, oder Uns reinigkeit, sondern überhaupt von der Gute, und alfo auch von dem mahrhaftigen Berthe zu versteben ift. Und weil im 9. v. der allgemeine Gat ftehet: alles, was man dem herrn giebt ift beilig; ein geheiligter Acter aber von dem Priefter geschähet werden mußte, eben darum, weil solcher dem Berrn geheiliget mar, nach dem 14. und 18. v. fo ift aus eben diefer Urfache auf den gleichen Kall von den Opfern, Die dem herrn gewidmet waren, ein gleicher Schluß zu machen.
- (54) Diefer Unterscheid kann nicht so schlechterdings behauptet werden. Auch gewisse Sundopfer wur: den nicht fur das ganze Bolk, fondern fur Privatpersonen gebracht, 3 Mof. 4, 1-8. 22 -26. 27. und f. v. 5, 11.

49

Und der Priester soll ihn mit dem Widder des Schuldopfers verschnen, und es wird ihm 17. Und wenn jemand gefündiget, und eines von den Geboten des Christi Geb. Herrn übertreten hat, indem er Dinge gethan, die man nicht thun foll, und hat es nicht gewußt, der foll strafbar fenn, und seine Miffethat tragen. 18. Er soll also einen Widder ohne Fehler, der von der Heerde genommen ist, nach dem Werthe, wie du Die Schuld schäkest, zu dem Priester bringen, und der Priester soll ihn wegen des Feh-Ters. Den er aus Frethum begangen, und welchen er nicht wahrgenommen hat, verschnen: v. 17. Cap. 22, 16.

Yor 1490.

nach diesem Verse gemacht zu senn. Er lautet also: Wenn jemand, er sey ein Beifflicher, oder ein Weltlicher, in der Kirche Wachs oder Wel de: stoblen bat; so soll er abgesondert werden, und, wie Balsamon hinzusekt, den fünften Theil dar: über wiedergeben. Parfer.

23. 17. 18. Und wenn jemand gefündiget, ic. Der Verstand dieses Gesetzes ist nicht allzudeutlich. Die indischen Lehrer behaupten, es werde darinnen von einer Unwissenheit geredet, welche sie die zweis felhafte Schuld nennen, weil man zweifelt, ob eine Sache, die man angerühret hat, rein oder unrein In diesem Kalle, sagen sie, ist man verbunden, ben Bibber zu opfern, um den Schaden, nach dem ibn die Priester schaken, wieder gut zu machen, und man ift nur von dem funften Theile fren, welcher in dem vorhergehenden Kalle mußte bezahlt werden;

alles dieses, sebet der R. Levi hinzu, geschahe des: wegen, damit man aller und jeder Uebertretung der Gesehe vorbeugen mochte. Minsworth, Patrick, Wells, Pyle. Andere Ausleger hingegen halten da= für, dieses Gesetz sen von dem, das in dem 15. 23. enthalten ift, unterschieden, ob es gleich auch die geist= lichen Ceremonien betrafe. Durch jenes wollte der Gesetzgeber, nach der Mennung des a Lapide, des Menochius, Junius, 20. die Verringerung der beiligen Sachen verhuten, und durch dieses will er der Unterlassing einiger Ceremonien ben der Beobachtung der Pflichten der Religion zuworkommen 55). Eben so wenig ift es eben das Geset, welches in dem 4. Cap. v. 27. enthalten ift, wie folches der Unterscheid der Opfer beweiset. In jenem war das Opfer ein allgemeines, und in diesem ift es ein besonderes. Das erfte Gesets betraf die sittlichen Pflichten, welche den

Und am großen Berfohnungstage mußte ber hohepricfter, ebe er noch bas allgemeine Gundopfer fur das Bolk brachte, ein Privatsundopfer bringen, zuerft fur seine eigene Gunde gnug zu thun. 3 Mof. 16, 3. 6. Bon den Schuldopfern aber finden wir keine Berordnung, daß dergleichen nicht nur für Privatversonen, sondern auch für das ganze Bolf wären erfordert worden, und in sofern hat der angegebene Unterscheid seine Richtiafeit. Es ift aber auch nicht zu vergeffen, daß die Sundopfer und die Schuldopfer, ob fie wohl in manchen Umftanden unterschieden gewesen, dennoch auch in vielen wichtigen Stucken übereingekommen. 1) In beyden war das Blutvergießen nothwendig: 2) Bon beyden mußte das Blut, obwohl mit gewiffem Unterscheide, ju dem Altar gebracht werden: 3) Bon benden mußten etliche Theile auf dem Brandovferealtare verbrannt werden: 4) Bende wurden als das allerheiligste geachtet, c. 6, 17. c. 7, 1. 5) Bon benden follte dem Priefter alleine zu effen vergonnet fenn, (ausgenommen alles dasjenige Gundopfer, beffen Blut in die Hutte des Zeugnisses getragen ward, 3 Mos. 6, 30.); aus welcher Urfache auch ausdrücklich verordnet worden, daß das Sundopfer eben fo, wie bas Schuldopfer fenn, und bender einerlen Befet fenn foll, 3 Mos. 7, 7.

(55) Nach des Herrn le Clerc Meynung soll diese Verordnung von solchen Fehlern anzunehmen senn, welche aus einer Unwissenheit der That geschehen, jenes Gefet aber, im 4. Cap. foll diejenigen Sunden betroffen haben, welche von einer Unwissenbeit des Rechts hergerühret. Allein es fiehet diefer Meynung, unter andern Bedenklichkeiten, vornehmlich dieses entgegen: 1) daß im 4. Cap. von einer andern Art ber Opfer, namlich von Sundopfern, in diesem Cap. aber von den Schuldopfern gehandelt wird, und 2) daß im 4. Cap. 13. v. das Wort דבר vorfommt, welches niemals ein Recht, wohl aber manchmal eine Sache bes deutet, daß folglich auch daselbst von der Unwissenheit der Sache, oder der That, und nicht von der Un: wissenheit des Rechtes muß die Rede senn, wiewohl eine jegliche Sache und eine jegliche Handlung, ben der Auredinung, nothwendig in Absicht auf das Necht muß betrachtet werden, und nicht anders sündlich werden In unferm Terte giebt uns der Zusammenhang und die Ordnung der fann, als sofern sie unrecht ift. Borte beutlich zu erkennen, worinnen der Unterscheib bestehen foll. Nachdem im 15. und 16. v. von bem Schuldopfer für die Schuld desjenigen, der fich an einer geweiheten Sache vergriffen hatte, war geredet worden; so muß nun im 17. v. ein solches Schuldopfer zu verstehen senn, welches man aledenn bringen muße te, wenn man fich an einer andern Sache, die nicht geweihet war, welche es auch fenn mochte, verfündiget hatte: benn es wird weiter von teinen fonderbaren Fallen Meldung gethan, auf welche diefe Berordnung einauschrän: